

Konsumenten- rechte



Foto: pixelio

TELEFONVERKÄUFE Nach geltendem Recht gilt ein Widerrufsrecht von sieben Tagen bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen. Während diesen sieben Tagen kann ein Käufer von einem Vertrag zurücktreten. Ab dem ersten Januar 2016 gilt neu ein Widerrufsrecht bei Telefonverkäufen von 14 Tagen. Gleichzeitig wird aggressive Werbung für Konsumkredite verboten.

TEXT NICOLAS FACINCANI

Wer wurde nicht schon telefonisch kontaktiert, um gleich einen Vertrag abzuschliessen. Oft lassen sich die eher aggressiven Anrufer nicht einfach abspesen und drängen so ihr gegenüber zu ungewollten Vertragsabschlüssen. Doch was kann man dagegen unternehmen? Ist ein solcher Vertrag bindend?

Nach geltendem Recht besteht bei sogenannten Haustürgeschäften für Kunden ein Widerrufsrecht von sieben Tagen, innert welchen sie vom Vertrag zurücktreten können. Kauft man folglich Ware über das Telefon (und nicht an der Haustüre), so kann man praktisch nicht vom Vertrag zurücktreten, ausser es gelingt darzulegen, dass man sich beim Vertragsabschluss in einem Irrtum befand oder dass man getäuscht wurde.

Die neue Regelung

Im Rahmen einer Änderung des Obligationenrechts per ersten Januar 2016 wird das Widerrufsrecht auch auf am Telefon abgeschlossene Verträge zur Anwendung gelangen, wobei die 7-tägige Widerrufsfrist auf 14 Tage erhöht wird. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn die Geschäfte einen Wert von weniger als 100 Franken haben, bei Versicherungsverträgen oder wenn ein Konsument die Vertragsverhandlungen explizit wünscht.

Der Anbieter, welcher den Vertrag am Telefon abschliesst, hat den Kunden schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über das Widerrufsrecht

sowie über die Form und Frist zu informieren. Zudem muss der Anbieter seine Adresse bekannt geben.

Das Widerrufsrecht ist an keine Form gebunden, kann also auch mündlich ausgeübt werden, wobei dem Kunden der Nachweis obliegt, dass er das Widerrufsrecht fristgerecht ausgeübt hat. Die 14-tägige Frist zum Widerruf beginnt, sobald der Kunde den Vertrag beantragt oder angenommen hat und er gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Widerrufsrecht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes informiert wurde. Die Frist zum Widerruf des abgeschlossenen Vertrages gilt als eingehalten, wenn der Kunde am letzten Tag der Widerrufsfrist dem Anbieter (bzw. Verkäufer) seinen Widerruf mitteilt, oder bei schriftlichem Widerruf, wenn er seine Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergibt.

Kein Widerrufsrecht bei Internetkäufen

Die vorgenannten Regeln gelten nicht für die Verkäufe über das Internet. Im Gegensatz zu vielen europäischen Ländern (z. B. Deutschland) kennt die Schweiz kein gesetzliches Widerrufsrecht für Vertragsabschlüsse über das Internet und führt dieses, im Rahmen der laufenden Revision, auch nicht ein.

Keine aggressive Werbung für Konsumkredite

Gleichzeitig mit der vorbeschriebenen Änderung des Obligationenrechts wird eine Änderung des Konsumkreditge-

setzes in Kraft gesetzt. Das Ziel ist, dass durch die beiden Gesetzesrevisionen Konsumenten besser geschützt und insbesondere Jugendliche vor Verschuldung bewahrt bleiben.

Im Rahmen der Änderungen des Konsumkreditgesetzes gilt neu ebenfalls die 14-tägige Widerrufsfrist für Konsumkreditverträge. Sodann wird aggressive Werbung für Konsumkredite (d.h. für Kredite ab 500 Franken bis 80 000 Franken) verboten, wobei die Kreditbranche selber zu definieren hat, was unter aggressiver Werbung zu verstehen ist. Sodann sind sogenannte Expresskredite, die nach drei Monaten zurückbezahlt werden müssen, weiterhin vom Konsumkreditgesetz ausgenommen, während dem Kredite, die in nicht mehr als vier Raten zurückbezahlt werden müssen, neu auch dem Konsumkreditgesetz unterstehen.

Das Widerrufsrecht dürfte eine erhebliche Erschwerung der Telefonverkäufe mit sich bringen. Ob die Gesetzesänderungen jedoch tatsächlich ihren angestrebten Zweck erreichen, kann noch nicht beurteilt werden. ■

www.vfs-partner.ch

DER AUTOR

Nicolas Facincani, lic. iur., LL.M., ist Partner der Anwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner. Er ist als Rechtsanwalt tätig und berät Unternehmen und Private in wirtschaftsrechtlichen Belangen. Kontakt: facincani@vfs-partner.ch

